

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen  
„Angehörige psychisch Kranker / Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“

Er ist ein Zusammenschluss

- 1.1. der Angehörigen von psychisch Erkrankten und Behinderten,
- 1.2. ihrer Freunde sowie Bürger, die sich für die Belange von psychisch Kranken und seelisch Behinderten aktiv einsetzen wollen sowie
- 1.3. fördernder Mitglieder, die den Verband bei seiner Arbeit fördernd unterstützen wollen ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahrzunehmen.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Halle/Saale.

- (3) Der Verband ist unter der Registriernummer VR 1387 am 05.02.1996 im Vereinsregister eingetragen worden und kann sich als selbständige Gliederung gemeinnützigen Dachverbänden mit gleichen Zielen anschließen.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der von psychischen Krankheiten und Behinderungen betroffenen Familien auf Orts- und Landesebene, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer kranken bzw. behinderten Familienmitglieder zu erreichen.

- (2) Der Verband setzt sich zum Ziel:

- 2.1. Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker und Behinderter durch Bildung von Angehörigengruppen auf örtlicher Ebene.
- 2.2. Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung mit anderen (somatisch) Kranken und Behinderten sowie den Abbau noch bestehender Diskriminierungen und Vorurteilen.
- 2.3. Einsatz für den zügigen Aufbau und Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie, die die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen und ihrer Familien auf Integration in Beruf und Gesellschaft verwirklichen hilft.
- 2.4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.
- 2.5. Der Verband kann Geschäftsstellen und ambulante Versorgungsbausteine einrichten und zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen.
- 2.6. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Verbänden zum Erreichen gemeinsamer Ziele.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keiner darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuwendungen
- Zuwendungen für Projekte etc.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person ab dem Mindestalter von 18 Jahren werden, die zu dem Personenkreis nach §1 (1) 1.1. und/oder 1.2. gehört und die Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Fördernde Mitglieder nach §1 (1) 1.3. können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit fördernd unterstützen wollen, ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahrzunehmen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in Form einer gestuften Mehrmitgliedschaft begründet. Diese umschließt die Zugehörigkeit zum Ortsverein, zum Landesverband und zum Bundesverband.

Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Landesverband beantragt werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
  - 4.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
  - 4.2. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1.1. Festlegung der Aufgaben des Vorstandes
  - 1.2. Wahl und Erweiterung des Vorstandes
  - 1.3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung
  - 1.4. Wahl von zwei Buchprüfern/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
  - 1.5. Entlastung des Vorstandes
  - 1.6. Satzungsänderungen
  - 1.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
  - 1.8. Berufung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher mit dem Vorschlag einer Tagesordnung zuzustellen.
  - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
    - der Vorstand dieses für notwendig hält oder
    - mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und mit schriftlicher Vollmacht vertretenden Mitglieder. Neben seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied 3 Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten. Nur Mitglieder dürfen diese Vertretung ausüben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und vertretenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Geschäftsführender Vorstand
  - Erweiterter Vorstand
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verband entsprechend §10 (2) nach außen.
- (8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf, höchstens sieben Personen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins einzelberechtigt.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 4.2. Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
  - 4.3. Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
  - 4.4. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
  - 4.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 4.6. Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

## **§ 11 Der Erweiterte Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes in allen Belangen des Verbandes, insbesondere bei inhaltlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten.

## **§ 12 Der Beirat**

- (1) Der Beirat wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (2) Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern und Vertreterinnen des öffentlichen Lebens zusammen, die nicht Verbandsmitglied sein müssen.
- (3) Er hat die Aufgabe, den Vorstand
  - bei seiner inhaltlichen Arbeit,
  - bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und
  - bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

## **§ 13 Niederschriften**

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist vom Protokollführer und jeweiligen Vorsitzenden zu bestätigen. Die Protokolle können den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- (2) Die Buchprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Buchprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

- 6 -

**§ 17 Heimfallklausel**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beschlussfassung durch den Vorstand einem/mehreren Verein/Vereinen im Land Sachsen-Anhalt zu, der/die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat/haben.

**§ 18 Geltung der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.06.1995 in Halle/Saale beschlossen und am 19.06.2010 vor der Mitgliederversammlung in Halle geändert.

Halle, den 19. Juni 2010

.....  
Karin Hanschke  
(Vorsitzende des LV)